

Henning Heuter, Michael
Hözl, David Kamm,
Kevin Meyer und
Dr. Christian Stepanek

MANAGEMENT VON ESG-RISIKEN IN BANKEN

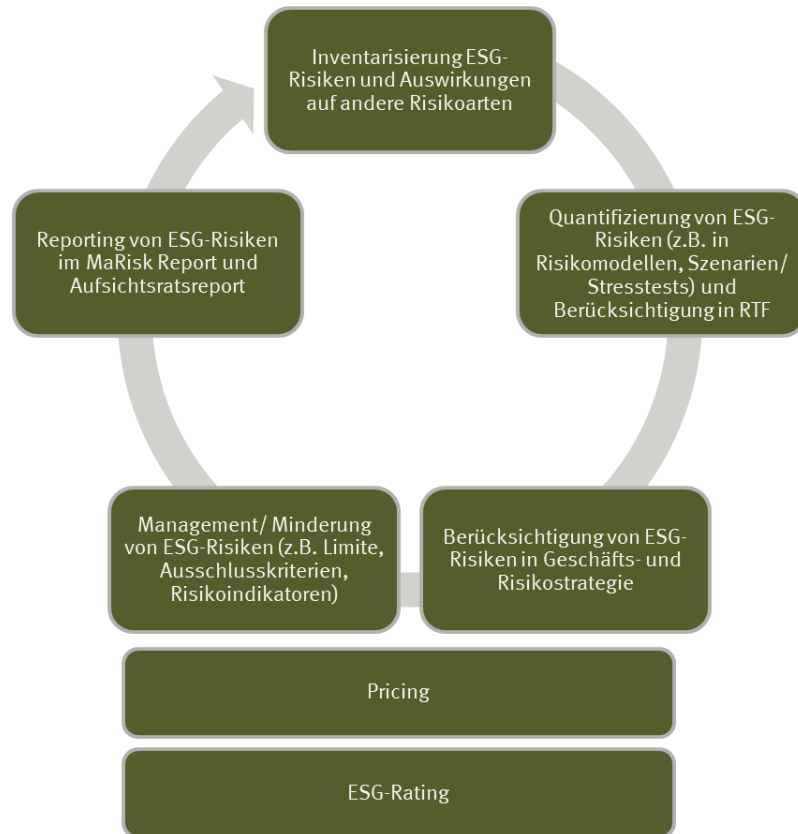
EINE CHECKLISTE MIT DEN WICHTIGSTEN FRAGEN BEI DER UMSETZUNG UND PRÜFUNGS-
VORBEREITUNG

EINLEITUNG

Der politisch und gesellschaftlich getriebene Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und die klima- und umweltbedingten Herausforderungen unserer Zeit verursachen gravierende Veränderungen des Wirtschaftssystems. Hieraus resultieren Chancen und Risiken für Unternehmen, Finanzinstitute, Privathaushalte und öffentliche Stellen.

Die Regulierungsbehörden und Bankenaufsicht stellen daher zahlreiche neue Anforderungen an Banken zum Umgang mit Risiken, die aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (ESG) erwachsen. Zu nennen sind hier u.a. die 7. MaRisk Novelle, der ECB-Guide on Climate-Related and Environmental Risk (2020) oder die Anforderungen der CRR III. Ganz aktuell wurden zudem seitens der EBA die Draft Guidelines on the Management of ESG Risks (EBA/CP/2024/02) veröffentlicht.

Ziel der Regulierungsmaßnahmen ist es, dass die Institute angemessene Verfahren und Instrumente zur Identifizierung, Bewertung und Steuerung von ESG-Risiken implementieren. Eine Übersicht der relevanten Themenfelder zeigt unser praxisorientierter Risikomanagementkreislauf:



Die Darstellung zeigt, dass ESG-Risiken ein Querschnittsthema im Risikomanagement der Institute sind. Bei der Implementierung gilt es, den Überblick über die wichtigsten Aspekte zu behalten und eine prüfungssichere Umsetzung zu gewährleisten.

Für Fachbereiche und die interne Revision haben wir in diesem Artikel eine Übersicht mit den wichtigsten Fragestellungen zusammengetragen. Diese können als Checkliste für die Umsetzung oder als Grundlage für die Vorbereitung von Revisionsprüfungen herangezogen werden. Sie spiegelt unsere langjährige Projekterfahrung zu Themen des Risikomanagements auf Fach- und Revisionsseite wider. Zu jedem der Handlungsfelder haben wir nachfolgend eine kurze inhaltliche Übersicht verfasst und verweisen auf die regulatorischen Anforderungen der MaRisk. Zum Ende jedes Abschnitts werden die wichtigsten Punkte in Form von Prüfungsfragen dargestellt.

RISIKO- INVENTUR

ESG-Risiken umfassen die Bereiche Umwelt, Soziales sowie Unternehmensführung und können signifikant negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Instituts haben (AT 2.2 Tz. 1 MaRisk). Diese Risiken, einschließlich Klimarisiken, wirken auf die bestehenden Risikoarten und sind keine eigene Risikoart. Die derzeit im Fokus stehenden Klimarisiken umfassen sowohl physische Risiken (z. B. Flutkatastrophen) als auch transitorische Risiken, die durch den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft entstehen, wie gesetzliche Änderungen zum Klimaschutz oder veränderte Verbraucherpräferenzen (AT 2.2 Tz. 1 MaRisk).

Die Risikoinventur ist der erste Schritt zur Befassung mit ESG-Risiken in den Instituten. Hierbei sind wesentliche ESG-Risikotreiber zu identifizieren (z.B. CO₂-Preisschocks). Unserer Erfahrung

nach umfasst ein entsprechender Katalog eine mittlere zweistellige Anzahl an Risikotreibern, die sich aus einer differenzierten Betrachtung der Bereiche E, S und G ergeben. Diese sind dann hinsichtlich ihrer Materialität sowie ihren Auswirkungen auf die anderen Risikoarten zu bewerten. Insbesondere bei Klima- und Umweltrisiken sollte die Analyse einen angemessenen langen Zeitraum umfassen. In der Regel sind hier mindestens zehn Jahre erforderlich. Hierbei sollen Szenarien betrachtet werden, die mit wissenschaftlichen Erkenntnissen (insb. Klimaszenarien) in Einklang stehen.

Es ist ebenfalls wichtig, zu prüfen, ob durch ESG-Risiken neue wesentliche Risikoarten entstehen oder bestehende Risikoarten materiell beeinflusst werden. Hierbei ist herauszuarbeiten, auf welche Risikoparameter (z.B. Ausfallwahrscheinlichkeiten) und Portfolios die ESG-Risikotreiber wirken. Zusätzlich müssen die Auswirkungen von ESG-Risiken auf Risikokonzentrationen, wie z. B. Konzentrationen in Branchen mit hohen Treibhausgasemissionen, untersucht werden.

Schließlich, wenn ESG-Risikotreiber für ein Institut materiell sind, müssen sie in alle Verfahren des Risikomanagements integriert werden. Dazu gehören Stresstests, Risikoquantifizierung, Risikostrategie, Limite und Berichterstattung.

Im Kontext der Umsetzung stellen sich unter anderem diese Fragen:

- Gibt es eine umfassende Definition für ESG-Risiken mit einer differenzierten Betrachtung verschiedener Teilbereiche (z.B. Klimarisiko, Biodiversität, etc.)?
- Gibt es einen differenzierten Katalog mit Risikotreibern aus den Bereichen ESG? Wird hierbei herausgearbeitet, auf welche Risikoarten, -treiber und Portfolios die einzelnen Treiber wirken?
- Werden ESG-Risikotreiber (und hier insb. Klima- und Umweltrisiken) über angemessene lange Zeithorizonte untersucht und erfolgt dies in Einklang mit wissenschaftlichen Erkenntnissen, wie z.B. Klimaszenarien?
- Gibt es einen Mechanismus, durch den ESG-Risiken in der Wesentlichkeitsbeurteilung anderer Risikoarten berücksichtigt werden (quantitativ bzw. qualitativ)?
- Werden die ESG-Risikotreiber vor dem Hintergrund des Institutsportfolios nachvollziehbar und begründet auf ihre Materialität geprüft (inkl. Risikominderung)? Liegt eine abschließende Liste mit den materiellen Risikotreibern vor?

STRESSTESTS UND SZENARIO- ANALYSEN

Regulatorisch verankert in AT 4.3.3 Tz. 1 MaRisk, müssen ESG-Risiken in internen Stresstests über einen angemessenen langen Zeitraum abgebildet werden, der den üblichen Risikobetrachtungshorizont überschreitet. Die Szenarien des EZB-Klimastresstests 2022, die Zeithorizonte von bis zu dreißig Jahren umfassen, können bspw. als Referenz dienen. Bei der Wahl des Zeithorizonts ist es wichtig, die Art des Risikos und die Erkenntnisse aus der Risikoinventur zu berücksichtigen.

Die Konzeption der ESG-Stresstests sollte die Perspektiven der Risikotragfähigkeit (RTF) abdecken. Physische Risiken können sowohl in der ökonomischen als auch in der normativen Perspektive abgebildet werden, während transitorische Risiken und strategische Maßnahmen besser in den mehrjährigen Betrachtungen der normativen Perspektive erfasst werden.

Im Kontext der Umsetzung stellen sich unter anderem diese Fragen:

RISIKOTRAG- FÄHIGKEIT

- Werden ESG-Risiken im Stresstestrahmenwerk berücksichtigt und werden diese insb. in Szenario- und Sensitivitätsanalysen abgebildet?
- Besteht eine angemessene Verzahnung zwischen den ESG-Aspekten in Stresstests und den Erkenntnissen der Risikoinventur, z.B. hinsichtlich der abgebildeten ESG-Risikotreiber?
- Werden realistische Auswirkungsszenarien für physische und transitorische Risiken erstellt und wird ein angemessener Zeithorizont gewählt?
- Kommen insb. bei Klima- und Umweltrisiken zukunftsgerichtete Szenarien zum Einsatz, wie z.B. Klimaszenarien?
- Werden verschiedene alternative Szenarien und deren Kombinationen (z.B. physische und transitorische Risiken) berücksichtigt?
- Lassen sich die Szenarien auf das Geschäftsmodell des Instituts übertragen und sind diese mit den in der strategischen Planung zu Grunde gelegten Annahmen zu ESG-Aspekten sinnvoll verzahnt?
- Werden die Auswirkungen der Szenarien in angemessener Weise in die für die verschiedenen Stresstests relevanten Parameter (z.B. PD) und Annahmen (z.B. Volumenplanung) übertragen?

Die aus Stresstests gewonnen Erkenntnisse zu ESG-Risiken sollen in der Strategie und den Risikosteuerungs- und -controllingprozessen abgebildet werden. Dies umfasst auch die Integration in die Risikotragfähigkeitsrechnung.

Mit Bezug auf die Risikoinventur ist in AT 4.1 Tz. 1 klargestellt, dass die Auswirkungen von ESG-Risiken angemessen und explizit zu berücksichtigen sind. Dies bedeutet, dass die etablierte Risikomessung für die wesentlichen Risiken um die Quantifizierung von ESG-Risiken erweitert werden muss, damit die Effekte in der RTF berücksichtigt werden können.

Im Kontext der Umsetzung stellen sich diese Fragen:

- Ergeben sich aus der Inventur neue wesentliche Risikoarten durch ESG oder hat sich die Wesentlichkeit einer Risikoart verändert?
- Sind ESG-Risiken in beiden Perspektiven (normativ und ökonomisch) der Risikotragfähigkeitsrechnung berücksichtigt worden und ist den methodischen Besonderheiten beider Risikoperspektiven ausreichend Rechnung getragen?
- Ist die Datengrundlage für die ESG-Betrachtung (RTF-Szenario generell und relevante Parameter) nachvollziehbar und ausreichend dokumentiert? Falls längerfristige ESG-Effekte (Ereignisse in 10 Jahren oder mehr) auf die kürzere Periode von z.B. 3 Jahren übertragen werden: ist dieses Vorgehen methodisch begründet und nachvollziehbar?
- Falls ESG-Risiken in den Stresstests und nicht im Basisszenario der RTF berücksichtigt werden: sind die Stresstests Teil des RTF-Konzepts und werden die Stressergebnisse gegen die Deckungsmassen gehalten?

STRATEGIE

Die Anforderungen an die Risikotragfähigkeit sind in den MaRisk eng verbunden mit denen an die Strategie. ESG-Implikationen für die Geschäftsstrategie ergeben sich etwa aus der Berücksichtigung externer Einflussfaktoren wie veränderten Umweltbedingungen und der Transition zu einer nachhaltigen Wirtschaft. Eine Herausforderung für die Umsetzung ist dabei darin zu sehen, dass die Perspektive für die mittelfristige Unternehmensplanung und die Strategie typischerweise bei

fünf Jahren liegt. AT 4.2 Tz. 2 ergänzt, dass in der Risikostrategie die Auswirkungen von ESG-Risiken explizit berücksichtigt werden müssen und dass deren Einfluss auf die anderen Risikoarten zu betrachten ist. In welchem Umfang ESG-Risiken eingegangen werden und wie mit den Auswirkungen umgegangen wird, ist Teil der Festlegung des Risikoappetits durch die Geschäftsleitung. Dabei können neben quantitativen Vorgaben, wie Risikoindikatoren für ESG-Risiken, auch qualitative Zielsetzungen, wie die Vermeidung bestimmter Geschäfte, in Betracht gezogen werden. Die Risikoindikatoren zu ESG werden dabei zur Abschätzung der Auswirkungen von ESG-Risiken verwendet. Eine Herausforderung stellt dabei die für den längerfristigen Betrachtungshorizont notwendige Szenarioanalyse dar.

Im Kontext der Umsetzung stellen sich diese Fragen:

- Inwiefern integriert die Nachhaltigkeitsstrategie externe Einflussfaktoren, veränderte Umweltbedingungen und Transitionsrisiken hin zu einer nachhaltigen Wirtschaft in den Geschäftsplanungen und sind diese konsistent zwischen Strategie und Inventur?
- Werden in der Geschäftsmodellanalyse die Umsetzung der ESG-Prinzipien und die langfristige Tragfähigkeit des Geschäftsmodells über mehrere Jahre hinweg gewährleistet (z. B. überprüfbare Annahmen über politische Entwicklungen, die den strategischen Festlegungen zugrunde liegen)?
- Wenn die Öffnungsklausel „angemessene Berücksichtigung der Auswirkungen von ESG-Risiken“ für eine vereinfachte Abbildung im Rahmen der Risikostrategie genutzt wird: ist dies nachvollziehbar begründet und angemessen?
- Wie erfolgt die Identifizierung von Anpassungsbedarf unter Berücksichtigung von ESG-Gesichtspunkten am Geschäftsmodell, um die erforderlichen strategischen Steuerungsmaßnahmen zu initiieren?

LIMITIERUNG VON ESG-RISIKEN

Die Einbindung von ESG-Risiken in den Risikomanagementkreislauf, insbesondere in die Risikosteuerung, ist ein wesentlicher Aspekt des Risikocontrollings gemäß AT 4.3.2 Tz. 1 MaRisk. Da die Messung von ESG-Risiken auf Annahmen basiert und deren Datenbasis begrenzt ist, spielen Volumenlimite eine entscheidende Rolle bei der Risikosteuerung. Ein zentraler Ansatz ist die Begrenzung der Exposure mit hohem ESG-Risiko, die sowohl das Kundenkreditportfolio als auch die Eigenanlagen umfassen. Grundlage der Limitierung von ESG-Risiken sind Erkenntnisse über Risikotreiber und Wirkungskanäle aus der Risikoinventur. Dabei ist es wichtig, beispielweise mittels ESG-Ratings (oder anderen Metriken) Geschäfte zu identifizieren, die ein erhöhtes ESG-Risiko aufweisen. Ausschlusskriterien können in Ergänzung zu ESG-Ratings in der Risikosteuerung nützlich sein. Diese sollten in Übereinstimmung mit der Geschäfts- und Risikostrategie festgelegt werden und auf die methodische Ausgestaltung des verwendeten ESG-Ratings abgestimmt werden.

Im Kontext der Umsetzung stellen sich unter anderem diese Fragen:

- Werden ESG-Risiken bei der Festlegung des Limitsystems in Erwägung gezogen?
- Erfolgt die Limitierung anhand von angemessenen ESG-Metriken (z.B. ESG-Ratings bzw. Teil-Scores daraus oder anderen ESG-bezogenen Kennzahlen), die eine Differenzierung anhand des Risikos zulassen?
- Stehen die eingesetzten Metriken im Einklang mit den Vorgaben der Risikostrategie und den Erkenntnissen aus der Risikoinventur, Stresstests etc.? Werden hierdurch die materiellen ESG-Risikotreiber effektiv begrenzt?

- Können die für die Limitierung benötigten Metriken mit der erforderlichen Datenqualität erhoben werden und wird hierdurch eine angemessene Portfolioabdeckung erreicht?
- Sind die ESG-Limite in unterschiedlichen Portfolien (z.B. Kundengeschäft und Eigenanlagen) in ihrer Ausgestaltung konsistent zueinander?
- Werden geeignete Maßnahmen ergriffen, wenn Limite überschritten werden?
- Gibt es effektive Berichtsmechanismen zur Kommunikation bei im Fall der Überschreitung von Limiten?
- Sind die Prozesse zur Festlegung und Überwachung der Limite transparent und gut dokumentiert?

REPORTING

Die Risikoberichterstattung wird im Zuge der 7. Novelle der MaRisk mit BT 3.1 Tz. 1 MaRisk um eine ESG-spezifische Reporting-Perspektive ergänzt. Demnach ist es neuerdings erforderlich, einen möglichst quantitativen Überblick der Auswirkungen etwaiger ESG-Risiken auf wesentliche Risikoarten bereitzustellen.

Im Kontext der Umsetzung stellen sich unter anderem diese Fragen:

- Werden Auswirkungen von ESG-Risiken auf wesentliche Risikoarten im vierteljährlichen Gesamtrisikobericht (unter anderem quantitativ) berücksichtigt?
- Wird im Rahmen der Berichterstattung ersichtlich, wie ESG-Risiken auf das Geschäftsmodell, die Strategie und das Gesamtrisikoprofil des Instituts wirken?
- Werden im Kontext der ESG-Berichterstattung sektorale und geographische Risikokonzentrationen berücksichtigt?
- Umfasst die Berichterstattung Ergebnisse von Stresstests und Szenariorechnungen zu ESG-Risiken?

ESG-RATINGS

Ein weiterer wichtiger Aspekt im Kontext des ESG-Risikomanagements ist die Bewertung der Risiken auf Ebene einzelner Kreditnehmer oder Emittenten. ESG-Risiken sind in der Kreditvergabe und danach turnusmäßig bei der Risikoklassifizierung zu berücksichtigen. Gem. BTO 1.2 Tz. 6 MaRisk hat dies entweder in den Risikoklassifizierungsverfahren selbst oder mit einem ESG-Rating bzw. ESG-Score zu erfolgen.

Derzeit finden ESG-Ratings, welche verschiedene Risikotreiber zu einer aggregierten Note kombinieren, am Markt immer weitere Verbreitung. Diese können extern von verschiedenen Ratingagenturen bezogen werden, wobei die Methoden der Ratings erheblich variieren können. Im Kreditgeschäft mit kleineren und mittleren Unternehmenskunden kann es erforderlich sein, eigene Verfahren zur Bewertung zu entwickeln oder von einem Dienstleister einzukaufen. Die einsetzbaren methodischen Herangehensweisen und Datengrundlagen variieren hierbei erheblich.

In allen Fällen ist es wichtig, dass die Methodik des ESG-Ratingverfahrens in Übereinstimmung mit den eigenen strategischen Zielen, Mess- und Steuerungsverfahren steht. Zudem ist eine umfassende und verlässliche Datenbasis entscheidend für die Qualität des Verfahrens.

Im Kontext der Umsetzung stellen sich unter anderem diese Fragen:

- Werden ESG-Risiken im Risikoklassifizierungsverfahren oder mit einem ESG-Rating bei Kreditvergabe und danach turnusmäßig bewertet?

- Umfasst die hierbei eingesetzte Bewertungsmethodik alle relevanten Risikotreiber aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance?
- Wird eine angemessene Methodik zur Ableitung des Gesamtrisikos eingesetzt (z.B. Auswahl, Bewertung und Gewichtung der Risikotreiber, Best-in-Class vs. Best-in-Universe Ansätze, etc.)? Werden hierbei Unternehmensspezifika inkl. etwaiger ESG-Maßnahmen der bewerteten Kreditnehmer angemessen berücksichtigt?
- Ist die eingesetzte Bewertungsmethodik in Einklang mit den geschäfts- und risikostrategischen Zielen des Instituts?
- Woher stammen die Daten zur Entwicklung und Erstellung des ESG-Ratings, liegen einheitliche Standards vor? Wurde die Datenqualität der Entwicklungsdaten in Einklang mit AT 4.3.5 Tz. 3 MaRisk sichergestellt?
- Erfolgt eine in Umfang und Frequenz angemessene Validierung und werden die Anforderungen an die Validierung aus AT 4.3.5 Tz 5 und AT 4.1 Tz. 9 und 10 MaRisk eingehalten?
- Werden Änderungen in der Gesetzgebung zu ESG-relevanten Themen zeitnah in das Bewertungsverfahren integriert?

Sofern ESG-Aspekte auch in Risikoklassifizierungsverfahren berücksichtigt werden, sind diese zusätzlich im Rahmen der Prüfung der Ratingverfahren (inkl. deren Validierungsprüfung) zu berücksichtigen.

PRICING

Die zuvor dargestellte Sichtweise stellt primär auf die Messung und Steuerung von ESG-Risiken ab. Die Risikoübernahme sollte jedoch auch mit Blick auf ESG-Aspekte bewusst vor dem Hintergrund von Renditeerwartungen erfolgen. Aus BTO 1.2 Tz. 7 MaRisk kann abgeleitet werden, dass ESG-Risiken auch hinsichtlich ihrer Implikationen auf das risikoadjustierte Pricing im Kreditgeschäft betrachtet werden können. Hierbei sollte sich das bewusste Eingehen auch von ESG-Risiken in entsprechend höheren Risikoprämien widerspiegeln.

Im Kontext der Umsetzung stellen sich unter anderem diese Fragen:

- Werden strategisch eingegangene ESG-Risiken dahingehend untersucht, ob eine Berücksichtigung in der Konditionengestaltung möglich bzw. erforderlich ist?
- Steht eine etwaige ESG-bezogene Konditionengestaltung (z.B. Zu- oder Abschläge für nachhaltige Finanzierungen) in Einklang mit den diesbezüglichen Risiken?
- Werden die ESG-bezogenen Komponenten in der Konditionenermittlung nachvollziehbar und angemessen festgelegt? Stehen diese in Einklang mit dem Umfang des entsprechenden Risikos?

UNTERSTÜTZUNG DURCH 1 PLUS i

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass ESG-Risiken über alle Elemente des Risikomanagementprozesses hinweg betrachtet und berücksichtigt werden müssen. Dabei stellen sich in der Umsetzung durch den Fachbereich und im Rahmen von Prüfungen durch die Interne Revision eine Reihe von Fragestellungen, die wir mit diesem Fachbeitrag skizziert haben. Nutzen Sie diese gern als Checkliste für die Umsetzung oder als Grundlage für die Vorbereitung von Revisionsprüfungen.

Sie möchten noch mehr wissen? Wie bei nahezu allen regulatorischen Themen halten wir auch zu ESG-Risiken umfassende Consulting- und Trainingsangebote für Sie bereit. 1 PLUS i unterstützt Sie neben der Klärung spezifischer Fragen insb. auch bei der konkreten Umsetzung der MaRisk in

Ihrem Institut. Darüber hinaus erarbeiten wir in unseren Teams Quick-Check-Lösungen, welche wir Ihnen im Rahmen von Inhouse-Kundenworkshops sehr gern vorstellen. Sprechen Sie uns doch einfach an!

Ihr 1 PLUS i Team

AUTOREN

HENNING HEUTER
MICHAEL HÖLZL
DAVID KAMM
KEVIN MEYER
DR. CHRISTIAN
STEPANEK



henning.heuter@1plusi.de

michael.hoelzl@1plusi.de

david.kamm@1plusi.de

kevin.meyer@1plusi.de

christian.stepanek@1plusi.de